

Aufgrund der aktuellen Lage rund um die Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoViD-2-Corona) besteht anlässlich der

### **Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021**

die Pflicht, eine den üblichen Hygienestandards entsprechende Gesichtsmaske zu tragen. Die Tragpflicht beginnt beim Eingang in das Gebäude und endet beim Verlassen desselben. Wir ersuchen die Bevölkerung, wenn möglich die eigene Maske mitzunehmen.

Zusätzlich wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Den Teilnehmenden wird ein Sitzplatz zugewiesen. Wir bitten die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung, frühzeitig zu erscheinen. Vorbehalten bleiben Änderungen aufgrund der aktuellen Lage. Darüber würden wir umgehend informieren.

Rümlang, November 2021

*Gemeinderat Rümlang*

**SEKUNDARSCHULGEMEINDE RÜMLANG-OBBERGLATT  
PRIMARSCHULGEMEINDE RÜMLANG  
POLITISCHE GEMEINDE RÜMLANG**

Die Stimmberechtigten der vorstehenden Gemeinden werden hiermit eingeladen zu einer

## **G E M E I N D E V E R S A M M L U N G**

auf **Montag, 13. Dezember 2021, 20.00 Uhr, in der Heuelhalle** Rümlang

### **A. Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt**

1. Genehmigung des Budgets 2022 und Festsetzung des Steuerfusses

**B. Primarschulgemeinde Rümlang**

1. Genehmigung des Budgets 2022 und Festsetzung des Steuerfusses

**C. Politische Gemeinde Rümlang**

1. Genehmigung des Budgets 2022 und Festsetzung des Steuerfusses
2. Genehmigung eines Kredites von Fr. 685'000.00 für die Sanierung der Kirchstrasse, Sanierung Strassenbelag
3. Genehmigung der Revision der Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO)

Akten und Stimmregister können in der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden. Nähere Auskünfte über die Stimmberechtigung gibt das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003.

Anfragen von allgemeinem Interesse im Sinne von §17 des Gemeindegesetzes sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Sie werden, sofern diese spätestens zehn Tage vor der Versammlung eingereicht werden, durch den Gemeinderat spätestens einen Tag vor der Gemeindeversammlung schriftlich beantwortet. An der Gemeindeversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben.  
Rümlang, im November 2021

Im Auftrag der Gemeindevorsteherschaften:  
Der Gemeinderat

## A. Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt

### Genehmigung des Budgets 2022 und Festsetzung des Steuerfusses

#### I. ANTRAG

1. Das Budget für das Jahr 2022 mit nachstehenden Eckdaten wird genehmigt:

##### Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	15 995 700
Gesamtertrag	-16 004 500
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>8 800</b>

##### Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben VV	7 250 000
Einnahmen VV	-2 400 000
<b>Nettoinvestitionen VV</b>	<b>4 850 000</b>

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

2. Der Steuerfuss wird auf 20% (Vorjahr 20%) des einfachen Gesamtsteuerertrags festgesetzt.

#### II. WEISUNG

Steuerbedarf	Budget 2022	Budget 2021
Gesamtaufwand	15 995 700	10 187 600
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	-10 386 600	-4 779 200
<b>Zu deckender Aufwandüberschuss</b>	<b>5 609 100</b>	<b>5 408 400</b>

**Steuerertrag und Steuerfuss**

Einfacher Gemeindesteuerertrag netto 100%	28 089 500	26 064 100
Steuerfuss	20%	20%

**Zusammenzug Steuerertrag Rechnungsjahr**

Einkommenssteuer natürliche Personen	4 266 000	3 816 000
Vermögenssteuer natürliche Personen	356 300	336 300
Gewinnsteuer juristische Personen	892 600	944 600
Kapitalsteuer juristische Personen	103 000	116 000

<b>Steuerertrag Rechnungsjahr</b>	<b>5 617 900</b>	<b>5 212 900</b>
-----------------------------------	------------------	------------------

Zu deckender Aufwandüberschuss	5 609 100	5 408 400
Steuerertrag Rechnungsjahr	5 617 900	5 212 900

<b>Jahresergebnis</b>	<b>+8 800</b>	<b>-195 500</b>
-----------------------	---------------	-----------------

<b>Erfolgsrechnung – Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)</b>	<b>Budget 2022 Aufwand</b>	<b>Budget 2022 Ertrag</b>
---	--------------------------------	-------------------------------

Allgemeine Verwaltung	40 000	0
Bildung	11 175 700	338 900
Kultur, Sport und Freizeit	2 000	0
Gesundheit	33 300	0
Finanzen und Steuern	4 744 700	15 665 600
	15 995 700	16 004 500
Ertragsüberschuss	8 800	

<b>Total</b>	<b>16 004 500</b>	<b>16 004 500</b>
--------------	-------------------	-------------------

<b>Erfolgsrechnung (Artengliederung)</b>	<b>Budget 2022 Aufwand</b>	<b>Budget 2022 Ertrag</b>
--	--------------------------------	-------------------------------

Personalaufwand	1 278 900	
Sach- und übriger Betriebsaufwand	1 674 600	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	638 500	

Finanzaufwand	89 700	
Transferaufwand	7 714 000	
Ausserordentlicher Aufwand	4 600 000	
Fiskalertrag		7 251 200
Entgelte		103 000
Finanzertrag		36 400
Transferertrag		8 613 900
	15 995 700	16 004 500
Ertragsüberschuss	8 800	
<b>Total</b>	<b>16 004 500</b>	<b>16 004 500</b>
<b>Investitionsrechnung VV – Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)</b>	<b>Budget 2022 Ausgaben</b>	<b>Budget 2022 Einnahmen</b>
Bildung	7 250 000	2 400 000
	7 250 000	2 400 000
Nettoinvestitionen VV		4 850 000
<b>Total</b>	<b>7 250 000</b>	<b>7 250 000</b>

### III. ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

#### 1. Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 21.09.2021 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

#### Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	15 995 700
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	-10 386 600
<b>Zu deckender Aufwandüberschuss</b>	<b>5 609 100</b>

### Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben VV	7 250 000
Einnahmen VV	-2 400 000
<b>Nettoinvestitionen VV</b>	<b>4'850 000</b>

### Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben FV	0
Einnahmen FV	0
<b>Nettoinvestitionen FV</b>	<b>0</b>

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Schulgemeinde Rümlang-Oberglatt finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Schulgemeinde Rümlang-Oberglatt entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

## 2. Antrag zum Steuerfuss

<b>Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)</b>	<b>28 089 500</b>
<b>Steuerfuss</b>	<b>20 %</b>

### Erfolgsrechnung

Zu deckender Aufwandüberschuss	5 609 100
Steuerertrag bei 20%	-5 617 900
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>8 800</b>

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2022 gemäss Antrag der Schulpflege auf 20% (Vorjahr 20%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

## B. Primarschulgemeinde Rümlang

### Genehmigung des Budgets 2022 der Primarschulgemeinde Rümlang und Festsetzung des Steuerfusses

#### I. ANTRAG

1. Das Budget für das Jahr 2022 mit nachstehenden Eckdaten wird genehmigt:

##### Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	20 107 300
Gesamtertrag	-19 162 500
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>944 800</b>

##### Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben VV	7 755 000
Einnahmen VV	0
<b>Nettoinvestitionen VV</b>	<b>7 755 000</b>

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

2. Der Steuerfuss wird auf 46% (Vorjahr 46%) des einfachen Gesamtsteuerertrags festgesetzt.

#### II. WEISUNG

Steuerbedarf	Budget 2022	Budget 2021
Gesamtaufwand	20 107 300	20 523 200
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	-11 151 700	-11 377 800
<b>Zu deckender Aufwandüberschuss</b>	<b>8 955 600</b>	<b>9 145 400</b>

**Steuerertrag und Steuerfuss**

Einfacher Gemeindesteuerertrag netto 100%	17 414 800	18 504 100
Steuerfuss	46%	46%

**Zusammenzug Steuerertrag Rechnungsjahr**

Einkommenssteuer natürliche Personen	5 556 800	5 556 800
Vermögenssteuer natürliche Personen	635 500	635 500
Gewinnsteuer juristische Personen	1 604 600	2 080 500
Kapitalsteuer juristische Personen	213 900	239 100

<b>Steuerertrag Rechnungsjahr</b>	<b>8 010 800</b>	<b>8 511 900</b>
-----------------------------------	------------------	------------------

Zu deckender Aufwandüberschuss	8 955 600	9 145 400
Steuerertrag Rechnungsjahr	8 010 800	8 511 900

<b>Jahresergebnis</b>	<b>-944 800</b>	<b>-633 500</b>
-----------------------	-----------------	-----------------

<b>Erfolgsrechnung – Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)</b>	<b>Budget 2022 Aufwand</b>	<b>Budget 2022 Ertrag</b>
---	--------------------------------	-------------------------------

Allgemeine Verwaltung	17 600	0
Bildung	19 756 900	4 534 000
Gesundheit	83 100	0
Finanzen und Steuern	249 700	14 628 500
	20 107 300	19 162 500
Aufwandüberschuss		944 800

<b>Total</b>	<b>20 107 300</b>	<b>20 107 300</b>
--------------	-------------------	-------------------

<b>Erfolgsrechnung (Artengliederung)</b>	<b>Budget 2022 Aufwand</b>	<b>Budget 2022 Ertrag</b>
--	--------------------------------	-------------------------------

Personalaufwand	6 273 650	
Sach- und übriger Betriebsaufwand	3 363 150	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	982 100	
Finanzaufwand	109 100	



Transferaufwand	9 002 100	
Interne Verrechnungen	377 200	
Fiskalertrag		10 119 200
Entgelte		321 000
Finanzertrag		136 800
Entnahmen aus Spezialfinanzierung und Fonds		67 300
Transferertrag		8 141 000
Interne Verrechnungen		377 200
	20 107 300	19 162 500
Aufwandüberschuss		944 800
<b>Total</b>	<b>20 107 300</b>	<b>20 107 300</b>
<b>Investitionsrechnung VV – Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)</b>	<b>Budget 2022 Ausgaben</b>	<b>Budget 2022 Einnahmen</b>
Bildung	7 755 000	0
	7 755 000	0
Nettoinvestitionen VV		7 755 000
<b>Total</b>	<b>7 755 000</b>	<b>7 755 000</b>

### III. ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

#### 1. Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Primarschulgemeinde Rümlang in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 16.09.2021 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

#### Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	20 107 300
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	-11 151 700
<b>Zu deckender Aufwandüberschuss</b>	<b>8 955 600</b>

#### Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben VV	7 755 000
-------------	-----------

Einnahmen VV	0
<b>Nettoinvestitionen VV</b>	<b>7 755 000</b>

**Investitionsrechnung Finanzvermögen**

Ausgaben FV	0
Einnahmen FV	0
<b>Nettoinvestitionen FV</b>	<b>0</b>

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Primarschulgemeinde Rümlang finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Primarschulgemeinde Rümlang entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen. Bei den Mietverträgen wurde der Zinssatz der politischen Gemeinde angewendet. Dieser liegt jedoch unter dem tatsächlichen, gewichteten Zinssatz für die externen Hypotheken der Primarschule. Somit kann in diesem Bereich ein Verlust für die Primarschule bzw. ein Verlust der von deren Steuerzahlern zu tragen ist, resultieren. Darum wiederholt die RPK hiermit ihre Empfehlung aus dem Abschied zum Budget 2021 und zur Rechnung 2020, mindestens den effektiven, gewichteten Zinssatz der Primarschule zu verwenden, die Mietzinse neu zu berechnen und sobald wie möglich anzupassen.

**2. Antrag zum Steuerfuss**

<b>Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)</b>	<b>17 414 800</b>
<b>Steuerfuss</b>	<b>46 %</b>

**Erfolgsrechnung**

Zu deckender Aufwandüberschuss	8 955 600
Steuerertrag bei 20%	-8 010 800
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>944 800</b>

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2022 gemäss Antrag der Schulpflege auf 46% (Vorjahr 46%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

## C. Politische Gemeinde Rümlang

### 1. Genehmigung des Budgets 2022 und Festsetzung des Steuerfusses

#### I. ANTRAG

1. Das Budget für das Jahr 2022 mit nachstehenden Eckdaten wird genehmigt:

#### Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	53 945 600
Gesamtertrag	-53 951 800
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>6 200</b>

#### Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben VV	13 485 700
Einnahmen VV	-6 515 700
<b>Nettoinvestitionen VV</b>	<b>6 970 000</b>

#### Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben FV	60 000
Einnahmen FV	0
<b>Nettoinvestitionen FV</b>	<b>60 000</b>

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

2. Der Steuerfuss wird auf 43% (Vorjahr 43%) des einfachen Gesamtsteuerertrags festgesetzt.

## II. WEISUNG

<b>Steuerbedarf</b>	<b>Budget 2022</b>	<b>Budget 2021</b>
Gesamtaufwand	53 945 600	47 359 100
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	-46 463 300	-36 807 900
<b><i>Zu deckender Aufwandüberschuss</i></b>	<b><i>7 482 300</i></b>	<b><i>10 551 200</i></b>
<b>Steuerertrag und Steuerfuss</b>		
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto 100%	17 415 100	18 504 100
Steuerfuss	43%	43%
<b>Zusammenzug Steuerertrag Rechnungsjahr</b>		
Einkommenssteuer natürliche Personen	5 194 400	5 194 400
Vermögenssteuer natürliche Personen	594 100	594 100
Gewinnsteuer juristische Personen	1 500 000	1 944 800
Kapitalsteuer juristische Personen	200 000	223 500
<b><i>Steuerertrag Rechnungsjahr</i></b>	<b><i>7 488 500</i></b>	<b><i>7 956 800</i></b>
Zu deckender Aufwandüberschuss	7 482 300	10 551 200
Steuerertrag Rechnungsjahr	7 488 500	7 956 800
<b><i>Jahresergebnis</i></b>	<b><i>+6 200</i></b>	<b><i>-2 594 400</i></b>
<b>Erfolgsrechnung – Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)</b>	<b>Budget 2022 Aufwand</b>	<b>Budget 2022 Ertrag</b>
Allgemeine Verwaltung	5 811 800	3 038 900
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	3 778 300	1 923 800
Bildung	96 200	0
Kultur, Sport und Freizeit	2 317 100	684 400

Gesundheit	11 632 800	8 810 400
Soziale Sicherheit	13 308 200	6 982 100
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3 405 900	511 200
Umweltschutz und Raumordnung	5 758 900	5 014 000
Volkswirtschaft	151 500	761 800
Finanzen und Steuern	7 684 900	26 225 200
	<hr/>	
	53 945 600	53 951 800
Ertragsüberschuss	6 200	
	<hr/>	
<b>Total</b>	<b>53 951 800</b>	<b>53 951 800</b>
<b>Erfolgsrechnung (Artengliederung)</b>	<b>Budget 2022 Aufwand</b>	<b>Budget 2022 Ertrag</b>
Personalaufwand	14 484 800	
Sach- und übriger Betriebsaufwand	9 692 500	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1 917 900	
Finanzaufwand	381 700	
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	319 100	
Transferaufwand	25 415 400	
Durchlaufende Beträge	20 000	
Ausserordentlicher Aufwand	510 000	
Interne Verrechnungen	1 204 200	
Fiskalertrag		13 370 000
Regalien und Konzessionen		14 700
Entgelte		13 748 600
Übrige Erträge		181 500
Finanzertrag		3 172 700
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		1 453 900
Transferertrag		20 786 200
Durchlaufende Beträge		20 000
Interne Verrechnungen		1 204 200
	<hr/>	

	53 945 600	53 951 800
Ertragsüberschuss	6 200	
<b>Total</b>	<b>53 951 800</b>	<b>53 951 800</b>
<b>Investitionsrechnung VV – Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)</b>	<b>Budget 2022 Ausgaben</b>	<b>Budget 2022 Einnahmen</b>
Allgemeine Verwaltung	3 015 000	810 000
Kultur, Sport und Freizeit	160 000	0
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1 470 000	0
Umweltschutz und Raumordnung	8 840 700	5 705 700
	13 485 700	6 515 700
Nettoinvestitionen VV		6 970 000
<b>Total</b>	<b>13 485 700</b>	<b>13 485 700</b>
<b>Investitionsrechnung FV – Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)</b>	<b>Budget 2022 Ausgaben</b>	<b>Budget 2022 Einnahmen</b>
Liegenschaften des Finanzvermögens	60 000	0
	60 000	0
Nettoinvestitionen FV		60 000
<b>Total</b>	<b>60 000</b>	<b>60 000</b>

## Politische Würdigung

### Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerung Rümlangs nimmt weiter zu. Allerdings ist die Zunahme geringer als in den Vorjahren. Ende 2020 waren in Rümlang 8281 Personen registriert, das sind 53 Personen mehr als im Vorjahr.

### *Steuerentwicklung*

Die Steuerkraft pro Einwohner lag in Rümlang im Jahr 2020 bei 3'695 (Vorjahr 3'227) Franken. Im Bezirk Dielsdorf lag dieser Wert bei 2'902 (Vorjahr 2'754) Franken und somit einiges tiefer. Im Kanton Zürich insgesamt, lag der Wert bei 4'198 (Vorjahr 4'248) Franken pro Einwohner und damit höher. Diese Steuerkraftdisparität wird über den Finanzausgleich teilweise behoben. Der Gemeinderat hat sich entschieden, diese Ausgleichszahlung ab dem Budget 2022 abzugrenzen. Dies hat, wie oben schon erwähnt, einige Auswirkungen auf das Budget und lässt dieses «besser» aussehen als ohne Abgrenzung. Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor, für das kommende Budget, diesen Mehrertrag als politische Reserve für zukünftige Jahre zurückzulegen und den Steuerfuss somit stabil zu belassen.

Wegen der immer noch andauernden Pandemiesituation, wurden unsere Steuererträge erneut tiefer budgetiert. Wir übernehmen hier die Empfehlungen des Gemeindeamtes und budgetieren eine Steuerkraft pro Einwohner von 3'592 Franken und hoffen, dass diese Steuerkraft effektiv etwas höher sein wird.

Die derzeitige hohe Bautätigkeit hat uns veranlasst, den Grundsteuererträge, welcher bei Handänderungen anfallen, höher als im Jahr 2021 zu budgetieren. Deshalb wurde hier ein Ertrag von 3.5 Millionen Franken angenommen.

### *Werterhaltung der Infrastruktur*

Die bestehende Infrastruktur soll weiterhin, trotz Krise, im bewährten Rahmen gepflegt werden und wurde entsprechend budgetiert. Diese Werkerhaltungsarbeiten werden aufgrund der angenommenen Erneuerungsrate vorgenommen. Einsparungen in diesem Bereich würden zukünftige Generationen belasten.

### *Ausblick*

Aus finanzpolitischer Sicht ist unser Haushalt weiterhin sehr herausfordernd. Aktuell besteht die Herausforderung darin, die aktuelle Krisensituation bestmöglich zu bewältigen und uns gleichzeitig für die Zukunft mit geeigneten Verwaltungsabläufen, überarbeitetem Leistungskatalog und angepassten Strukturen zukunftsgerichtet aufzustellen. Als Flughafengemeinde rechnen wir weiterhin mit wegbrechenden Steuereinnahmen und dem Verlust von Arbeitsplätzen. Ausgaben, welche wir durch unsere hoheitlichen Aufgaben zu erfüllen haben, nehmen zu und können nur sehr eingeschränkt beeinflusst werden.

### III. ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

#### 1. Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Rümlang in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 21.09.2021 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

##### **Erfolgsrechnung**

Gesamtaufwand	53 945 600
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	-46 463 300
<b>Zu deckender Aufwandüberschuss</b>	<b>7 482 300</b>

##### **Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen**

Ausgaben VV	13 485 700
Einnahmen VV	-6 515 700
<b>Nettoinvestitionen VV</b>	<b>6 970 000</b>

##### **Investitionsrechnung Finanzvermögen**

Ausgaben FV	60 000
Einnahmen FV	0
<b>Nettoinvestitionen FV</b>	<b>60 000</b>

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Rümlang finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Rümlang entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

#### 2. Antrag zum Steuerfuss

<b>Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)</b>	<b>17 415 100</b>
<b>Steuerfuss</b>	<b>43 %</b>



### **Erfolgsrechnung**

Zu deckender Aufwandüberschuss	7 482 300
Steuerertrag bei 43%	-7 488 500
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>6 200</b>

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerertrag für das Jahr 2022 gemäss Antrag des Gemeindevorstands auf 43% (Vorjahr 43%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

## **2. Genehmigung eines Kredites von Fr. 685'000.00 für die Sanierung der Kirchstrasse, Sanierung Strassenbelag**

### **I. ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Genehmigung eines Kredites von Fr. 685'000.00 für die Sanierung der Kirchstrasse.

### **II. WEISUNG**

#### **1. Ausgangslage**

Die Kirchstrasse ist eine Gemeindestrasse mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h. Die Wasserleitung in der Kirchstrasse wurde 2008 vollumfänglich ersetzt. Aufgrund diverser weiterer Bauvorhaben wurde die Strassensanierung aufgeschoben. Durch die Bautätigkeiten der letzten Jahre wurde die Kirchstrasse zusätzlich beansprucht und der Zustand hat sich weiter verschlechtert.

#### **2. Erwägung**

Die Gemeinde Rümlang plant eine vollständige Sanierung des Belags und der Abschlüsse. Der Kreuzungsbereich Ifangstrasse soll dabei angepasst werden. Es wird eine Verbesserung für die Fussgänger angestrebt, jedoch soll keine Beeinträchtigung für den Industrieverkehr entstehen.

Der Ersatz der Strassenbeleuchtung ist mit einbezogen.

Die bestehende Strassenentwässerung wurde mittels Zustandsaufnahmen auf Schäden kontrolliert und aufgrund dessen die Massnahmen geplant und saniert.

### *Fahrbahn*

Für die Zustandserfassung des Strassenoberbaus wurde im November 2019 durch die Viatic AG, Winterthur, in der Kirchstrasse zwei Bohrkerne in der Fahrbahn entnommen und im Labor untersucht. Im untersuchten Strassenbereich zeigten sich verschiedene Belagsschäden wie offene Nähte und viele Risse.

Der vorhandene Belag besteht aus einer Trag- und Deckschicht mit einer Gesamtdicke von 70 bis 82mm. Die Foundationsschicht besteht gemäss den Untersuchungsergebnissen aus einem frostbeständigem Kiessand I mit einer Schichtdicke von mindestens 50cm.

Die analytischen Untersuchungen zeigten einen PAK-Gehalt von 7'711 mg/kg im Bindemittel. Der Belag muss dementsprechend auf eine spezielle Deponie abgeführt und entsorgt werden.

Der Knoten Kirchstrasse / Ifangstrasse soll gemäss Ausführungsplan 19061.711 angepasst werden.

Aufgrund der Begehung mit dem Gemeindevertreter werden Teile der Abschlüsse durch neue Steine ersetzt.

Die Foundation ist voraussichtlich in einem guten und ausreichenden Zustand und weist keinen PAK-Gehalt auf. Daher ist kein Ersatz geplant.

### *Kanalisationsleitungen*

Um den baulichen Zustand der Leitungen aktuell beurteilen zu können, wurden die Leitungen der Strassenentwässerung im Januar und Februar 2020 mit Kanalfernsehkameras abgefahren und aufgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Rohre weitgehend in einem guten Zustand sind. Die häufigsten erforderlichen Massnahmen sind die Reparatur schadhafter Rohrmuffen und das Entfernen von harten Ablagerungen. Diese Arbeiten können im grabenlosen Verfahren ausgeführt werden.

Im Projekt werden drei Haltungen der Strassenentwässerung im offenen Graben neu erstellt.

### *Beleuchtung*

Gemäss EW Rümlang sollen die Beleuchtungsanlagen mit dem Erstellungsjahr 1979 (42 Jahre) saniert und modernisiert werden. Die Kandelaber werden inkl. Fundament durch neue Bauteile ersetzt.

### *Werkleitungen*

Die Swisscom, die EKZ, die Erdgas Zürich AG und die UPC verzichten im Projektbereich auf einen Ausbau ihrer erdverlegten Anlagen.

### *Baumkonzept*

Das Baumkonzept der Gemeinde Rümlang bildet die Grundlage für folgende Anpassungen im Zuge der Sanierungsmassnahme der Kirchstrasse.

Alle Bäume werden durch Feldahorn ersetzt und mit einem zusätzlichen Baum ergänzt. Die Baumscheiben werden auf 160 x 200cm vergrössert. Die Rabatten wer-

den mit Wandkies aufgefüllt und mit 1cm Humus überdeckt. Es entstehen Niederflor Schotterwiesen auf Wandkies.

#### *Grundlagen*

Für die Projektierung und Sanierung der Fahrbahn werden folgende Lebenserwartungen zugrunde gelegt:

##### Strassenbau

- Deckschicht ca. 20 Jahre
- Trag-/Bindeschicht ca. 40 Jahre
- Fundationschicht ca. 80 Jahre

##### Kanalisationsleitungen

- Sanierung ca. 50 Jahre
- Kanalisationsleitungen Inliner ca. 40 Jahre
- Kanalisationsleitungen Roboter ca. 20 Jahre

##### Unterhalt

- Leitungen mit Kanal-TV aufnehmen alle 10 Jahre

#### *Kostenschätzung*

Für die Sanierung der Kirchstrasse ist mit Kosten von Fr. 685'000.00 ( $\pm 10\%$ ) inkl. MwSt. zu rechnen.

Die detaillierte Aufstellung ist im separaten Kostenvoranschlag ersichtlich.

### 3. *Formelles*

Gemäss Art. 15 Ziff. 4 der Gemeindeordnung Rümlang (GO, 100) ist die Gemeindeversammlung für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck zuständig.

## **III. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag

Genehmigung eines Kredites von Fr. 685'000.00 für die Sanierung der Kirchstrasse

zuzustimmen.

## **IV. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Der Abschied der Rechnungsprüfungskommission Rümlang wird zu einem späteren Zeitpunkt separat publiziert.

### **3. Genehmigung der Revision der Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO)**

#### **I. ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Genehmigung der Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) vom 24. August 2021.

#### **II. WEISUNG**

##### *1. Ausgangslage*

Das Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL) verlangt eine Überarbeitung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) im Abstand von 10-15 Jahren. Die SEVO legt die Rechte und Pflichten der Gemeinde, der Einwohnerinnen und Einwohner beziehungsweise der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen sowie die Zuständigkeiten fest. Der Erlass der SEVO liegt in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (Art. 12 der Gemeindeordnung (GO)). Anschliessend ist die Genehmigung durch die Baudirektion erforderlich. Ausführungsbestimmungen werden durch den Gemeinderat erlassen (Art. 24 lit.2, Punkt 10 GO).

##### *2. Erwägung*

Grundsätzliche Unterschiede der bestehenden und neuen Verordnung über die Siedlungsentwässerung:

- Die bestehende Verordnung über die Abwasseranlagen vom 1. Februar 2000 wurde überarbeitet und gemäss den Vorgaben des AWEL vereinfacht und allgemeiner formuliert.
- Zur Konkretisierung dieser Verordnung ist der Gemeinderat berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und/oder übergeordnetes Recht ist vorhanden.
- Die bestehende Verordnung zu den Gebühren und die Verordnung über die Abwasseranlagen werden neu in der SEVO zusammengeführt.
- Die Unterhaltspflicht der Privaten ist neu geregelt.

Aufgrund von übergeordnetem Recht sind die meisten bisherigen Bestimmungen auch in der neuen SEVO enthalten.

#### Kapitel 1 Allg. Bestimmungen

- Die Abgrenzung zwischen öffentliche und private Entwässerungsanlagen ist genauer geregelt.
- Nicht verschmutztes Abwasser wird neu detailliert beschreiben.
- Einen Anteil der Kosten für Gewässerschutz und Gewässerunterhalt sind neu Bestandteile der SEVO respektive können über die Abwassergebühren finanziert werden.
- Die Unterhaltspflicht wird in zwei neue Artikel aufgeteilt.
- Neu werden öffentliche und private Abwasseranlagen definiert.

- Übernahme von privaten Abwasseranlagen durch die Gemeinde ist offener formuliert.
- Das Vorgehen wird neu in den Ausführungsbestimmungen separat behandelt.
- Die Kosten für die Zustandserhebungen im Rahmen der Aufsichtspflicht werden geregelt.

#### Kapitel 2 Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

- Die Anschlusspflicht wird neu genauer definiert.
- Bau, Betrieb und Unterhalt von privaten Abwasseranlagen werden neu zusammengefasst.
- Details werden in den Ausführungsbestimmungen konkretisiert.
- Die Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigener Quelle wird neu im Grundsatz berücksichtigt.

#### Kapitel 3 Kontrolle und Bewilligungen

- Behördliche Kontrollen werden neu in einem Artikel zusammengefasst.
- Die Nutzung von Regenwasser wird neu bewilligungspflichtig.
- Bewilligungspflicht und –vorgehen wird allgemeiner formuliert, da dies grundsätzlich durch übergeordnetes Recht geregelt wird bzw. in den Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden kann.

#### Kapitel 4 Grundwasserschutzmassnahmen

- Neu wird die Möglichkeit der Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen berücksichtigt.

#### Kapitel 5 Gewässerunterhalt

- Neu wird die Planung des Gewässerunterhalts und dessen Finanzierung berücksichtigt.

#### Kapitel 6 Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

- Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand zerstört und innert 10 Jahre ein Neubau errichtet, wird die geleistete Anschlussgebühr angerechnet.
- Baustellenwasser wird neu geregelt. Wird im Rahmen einer Baustelle Abwasser in einen öffentlichen Kanal eingeleitet, so wird dafür eine Gebühr erhoben
- Neu ist das finanzielle Führungsinstrument auf 15 Jahre ausgelegt
- In Absprache mit dem AWEL bleibt das Gebührenmodell gleich wie bis anhin
- Bei der Erteilung der Bewilligung ist für die Sicherstellung der Anschlussgebühr neu auch eine Bankgarantie möglich
- Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, werden neu Erfahrungswerte aus Wasserverbrauch oder mithilfe einer Stichprobe einen Pauschalbetrag für die Mengengebühr ermittelt.
- Eine mögliche Reduktion der Gebühr ist neu nicht mehr in exakten Zahlen definiert.

- Eine zusätzliche Gebühr für die Ableitung von Oberflächenwasser an 500m<sup>2</sup> fällt weg.
- Eine Reduktion von 30% der Anschlussgebühr für die vollständige Versickerung auf der eigenen Parzelle fällt weg.
- Eine Reduktion der Grundgebühr von 60% resp. 80% auf Antrag des Gebührenpflichtigen fällt weg.

### **III. SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSVERORDNUNG**

#### **1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **1.1 Gegenstand**

*Diese Verordnung regelt*

- a. *die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,*
- b. *die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,*
- c. *die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz [Ziffern 4.1 und 4.2],*
- d. *den Gewässerunterhalt [Ziffern 5.1 und 5.2].*

##### **1.2 Vollzugszuständigkeit**

<sup>1</sup> *Die Gemeinde ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Sie sorgt insbesondere für*

- a. *die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,*
- b. *für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,*
- c. *eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.*

*2 Die Gemeinde kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.*

##### **1.3 Strategische Planung**

*Die Gemeinde stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf*

- a. *den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und*
- b. *das finanzielle Führungsinstrument.*

#### **1.4 Öffentliche und private Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden,

<sup>2</sup> Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

<sup>3</sup> Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

#### **1.5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup> Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gelten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen und/oder die Behandlung des Regenabwassers an.

<sup>3</sup> Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.

<sup>4</sup> Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das stetig anfallende, nicht verschmutzte Abwasser nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.

<sup>5</sup> Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

#### **1.6 Anlagen- und Kanalisationskataster**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die

*Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und soweit verfügbar die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).*

<sup>2</sup> *Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.*

### **1.7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde**

*Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen (siehe Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen, Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde).*

## **2 Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen**

### **2.1 Anschlusspflicht**

<sup>1</sup> *Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.*

<sup>2</sup> *Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen. Die Gemeinde definiert den Umfang der Finanzierung.*

### **2.2 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen**

*Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.*

### **2.3 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> *Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.*

<sup>2</sup> *Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen:*



- a. *bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,*
- b. *bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,*
- c. *bei gebietsweisen Zustandsuntersuchungen oder Sanierungen privater Abwasseranlagen,*
- d. *bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,*
- e. *bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,*
- f. *bei Missständen.*

## **2.4 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen**

<sup>1</sup> *Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.*

<sup>2</sup> *Fehlt dieser Nachweis, setzt die Gemeinde die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.*

<sup>3</sup> *Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzern in Rechnung gestellt. Die Gebühr richtet sich nach den Grundsätzen der Tarif- und Gebührenverordnung der Wasserversorgung Rümang und beträgt 50% der nennweitenabhängigen Grundgebühr.*

## **3 Kontrollen und Bewilligungen**

### **3.1 Kontrollen**

<sup>1</sup> *Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.*

<sup>2</sup> *Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.*

### **3.2 Bewilligungstatbestände**

<sup>1</sup> *Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für:*

- a. *die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,*
- b. *die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,*
- c. *die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,*

- d. *jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,*
- e. *die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.*

<sup>2</sup> *Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.*

## **4 Gewässerschutzmassnahmen**

### **4.1 Förderung**

<sup>1</sup> *Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Dies sind vorwiegend Massnahmen, welche zugunsten des Gewässerschutzes umgesetzt werden und über die geforderten Massnahmen des GEP und der gesetzlichen Anforderungen gehen.*

<sup>2</sup> *Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.*

<sup>3</sup> *Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 5% der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.*

<sup>4</sup> *Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.*

### **4.2 Verfahren**

<sup>1</sup> *Die Gemeinde entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs.*

<sup>2</sup> *Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.*

<sup>3</sup> *Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.*

## **5 Gewässerunterhalt**

### **5.1 Unterhaltsplan**

*Die Gemeinde erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.*

## **5.2 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

## **6 Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung**

### **6.1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

<sup>2</sup> Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

### **6.2 Abwassergebühren und -beiträge**

Die Gemeinde erhebt:

- a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.
- d. Baustellenabwassergebühren

### **6.3 Bemessung der Mehrwertbeiträge**

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

#### **6.4 Bemessung der Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1% exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:

*Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres*

<sup>2</sup> Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder usw.), setzt die Gemeinde die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

<sup>3</sup> Bauliche Werterhöhungen am Gebäude wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

<sup>4</sup> Keiner Gebührenpflicht unterliegen:

- a) *Rein werterhaltende bauliche Massnahmen wie Sanierung und Erneuerungen ohne Vergrößerung des umbauten Raumes*
- b) *Energetische Massnahmen wie Aussenisolationen und Fensterersatz im Zusammenhang mit der energetischen Gebäudehüllensanierung*
- c) *Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien*

*Die Bauherrschaft hat der Gemeinde die entsprechende Kostenaufteilung und Abrechnung abzugeben.*

#### **6.5 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> *Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.*

<sup>2</sup> *Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.*

<sup>3</sup> *Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren ein Neubau errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude, auf das Erstellungsjahr der Ersatzbaute hochgerechnet). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.*

<sup>4</sup> Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann die Gemeinde eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

<sup>5</sup> Eine Ableitung zur Versickerung führt nicht zu einer Reduktion der Anschlussgebühr, da die Erstellung einer Versickerung, sofern technisch machbar, eine gesetzliche Vorgabe ist. Entsprechende Angaben in den kommunalen Versickerungsplänen sind dabei als Richtangaben zu interpretieren, in jedem Fall ist die Versickerungsmöglichkeit auf dem Grundstück durch die Bauherrschaft nachzuweisen.

## **6.6 Nachforderung von Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Bei baulichen Veränderungen (An-, Auf-, Erweiterungs- oder Umbauten, etc.) die eine Steigerung der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben, bei Zweck- oder Nutzungsänderungen des Grundstückes (Liegenschaften, Bauten und Anlagen etc.) oder beim Wegfall einer früher gewährten Ermässigungsvoraussetzung, hat eine Gebührelnachzahlung zu erfolgen.

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Nachzahlung gilt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme zwischen der letztmaligen Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und der auf Kosten der Eigentümer erfolgten Neuschätzung bzw. die durch die Ermässigung begründete Differenz.

<sup>3</sup> Keiner Gebührelnachzahlung unterliegen:

- a) Rein werterhaltende bauliche Massnahmen wie Sanierung und Erneuerungen ohne Vergrösserung des umbauten Raumes
- b) Energetische Massnahmen wie Aussenisolationen und Fensterersatz im Zusammenhang mit der energetischen Gebäudehüllensanierung
- c) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Bei Bauvorhaben mit werterhaltenden und mit werterhöhenden baulichen Massnahmen hat die Bauherrschaft der Gemeinde die entsprechenden Kostenaufteilung und Abrechnung abzugeben.

<sup>4</sup> Sind die Anschlussgebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, so erfolgt keine Rückzahlung.

## **6.7 Bemessung der Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

- a. Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Ziffer 26 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,  
u n d
- b. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m<sup>3</sup>]), unabhängig von der Bezugsquelle.

<sup>2</sup> Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr ein Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (zwei Drittel) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

## 6.8 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

<sup>1</sup> Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang B «Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe» der VSA/FES-Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung» (Ausgabe 2006).

<sup>2</sup> Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

<sup>3</sup> Weist ein Wasserbezüger (z.B. Produktionsbetrieb) nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.

<sup>4</sup> Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

## 6.9 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und Benutzungsgebühr

<sup>1</sup> Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Faktor 0.1
Wohnzonen 1.2 und 1.5 (W1.2, W1.5)	Faktor 0.5
Wohnzonen 2.0 und 2.5 (W2.0, W2.5), Wohn- und Gewerbebezonen, (WG2.0, WG2.5) Kernzonen (K I, K II A, K II B)	Faktor 1.5
Zone für öffentliche Bauten (öB) Industrie- und Gewerbebezonen (IG I A, IG I B, IG II, IG III A, IG III B, IG IV, IT) Zentrumszone (Z)	Faktor 2
Strassen, Flächen mit Hartbelag usw	Faktor 3

<sup>2</sup> Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsfläche.

<sup>3</sup> Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, sind gebührenpflichtig, sofern sie an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen sind. Die für die Gebühren massgebende Fläche wird von der Bruttogeschossfläche, sowie der entwässerten Platzfläche abgelei-

*tet. Die Multiplikation der Bruttogeschossfläche , sowie der Fläche der entwässerten Abstell-, Umschlags- und Lagerplätze, mit dem Faktor 3 ergibt die massgebende, gewichtete Fläche.*

<sup>4</sup> *Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003).*

#### **6.10 Baustellenabwassergebühr**

*Wird im Rahmen einer Baustelle Abwasser in einen öffentlichen Kanal eingeleitet, so wird dafür eine Gebühr erhoben. Diese bemisst sich aufgrund der abgeleiteten Menge nach Art. 6.7 b.*

#### **6.11 Schuldner**

*Gebührensuldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.*

#### **6.12 Rechnungsstellung und Fälligkeit**

<sup>1</sup> *Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).*

<sup>2</sup> *Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.*

<sup>3</sup> *Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.*

### **7 Haftungs- und Schlussbestimmungen**

#### **7.1 Haftung**

<sup>1</sup> *Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.*

<sup>2</sup> *Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.*

<sup>3</sup> *Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen*

*a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,*

*b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.*

<sup>4</sup> *Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.*

#### **7.2 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> *Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache er-*

*hoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.*

<sup>2</sup> *Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.*

### **7.3 Rechtsetzungsbefugnisse**

<sup>1</sup> *Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere*

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,*
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,*
- c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.*

<sup>2</sup> *Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.*

### **7.4 Inkrafttretensbefugnis**

*Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.*

*Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Siedlungsentwässerungsverordnung vom 1. Juli 2000 und die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. Oktober 2001 aufgehoben.*

## **8 Genehmigung und Unterschriften**

### **8.1 Gemeindeversammlung**

*Von der Gemeindeversammlung beschlossen am Datum*

*Der Gemeindepräsident*

*Der Gemeindegeschreiber*

*Peter Meier-Neves*

*Giorgio Cirolì*



## **8.2 Amtliche Publikation**

*In den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde veröffentlicht:*

*Rümlanger am Datum*

*Amtsblatt des Kantons Zürich am Datum*

## **8.3 Rechtsmittelbelehrung**

*Gegen diese Verordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf erhoben werden (§ 151a Gemeindegesetz in Verbindung mit §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte).*

*Im Übrigen kann gegen die Verordnung gestützt auf § 151 Absatz 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.*

## **8.4 Genehmigung AWEL**

*Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft*

*Mit Verfügung Nr. Nummer*

*genehmigt am Datum*

## **8.5 Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt am Datum in Kraft.*

## **IV. SCHLUSSBEMERKUNG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag

Genehmigung der Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) vom  
24. August 2021

zuzustimmen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

P. Meier-Neves  
Präsident

G. Cirolì  
Schreiber

**V. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Der Abschied der Rechnungsprüfungskommission Rümlang wird zu einem späteren Zeitpunkt separat publiziert.

Sämtliche Dokumente der einzelnen Behörden und die dazugehörigen Akten liegen bei der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf. Diese Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Rümlang ([www.ruemlang.ch](http://www.ruemlang.ch)) ersichtlich.